

Verkümmerung des Rechtsschutzes

Mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit von Justiz und Justizverwaltung, wie sie in den Artikeln 4, 5, 19, 134, 138 der Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 7. Oktober 1948 zum Ausdruck kommen, steht nicht nur die Praxis der Behörden und die Rechtsprechung der Gerichte, sondern auch die Gesetzgebung dieses Scheinstaates in einem unvereinbaren Widerspruch.

Der Staat entzieht sich kraft Gesetzes jeder Nachprüfung seiner eigenen Maßnahmen und verweigert den Staatsbürgern das Recht, ihre Einwendungen auch nur zu Gehör zu bringen. Alle zivilrechtlichen Ansprüche, die unmittelbar oder mittelbar auf Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zurückgehen und gegen den Staat, seine Funktionäre oder seine Nutznießer gerichtet werden, sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Als erstes Land der Sowjetzone verkündete Sachsen am 14. 3. 1946 eine Verordnung, durch die der Rechtsweg für alle Ansprüche auf Rückgabe von Gegenständen oder Schadenersatz aus Maßnahmen, die von Behörden oder Gemeinden in Ausübung öffentlicher Gewalt getroffen worden waren, ausgeschlossen wurde. Anlaß zum Erlaß dieses Gesetzes bildete eine Klage eines Fuhrunternehmers, der auf Rückgabe seiner gestohlenen Pferde klagte, auf denen Regierungsmitglieder spazierenritten. Die anderen Länder der Zone folgten bald mit gleichlautenden Gesetzen, so das Land Brandenburg mit einer Verordnung vom 19. 10. 1946 über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen, unter die selbst kriminelle Handlungen fielen, wenn sie der Durchsetzung öffentlicher Zwecke dienten; und das Land Thüringen mit dem „Gesetz betreffend Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus“ vom 20. November 1946. Diese Regelung, nach der Klagen auf Herausgabe oder Schadenersatz aus öffentlich-rechtlichen Hoheitsmaßnahmen (Beschlagnahmen, Einziehungen, Einweisungen usw.) gegen eine Gemeinde, einen Kreis oder Land unzulässig sind, wird auch noch zwei Jahre später aufrechterhalten. In der Rundverfügung Nr. 183/VI (1948) vom 31. Mai 1948 wird diese Regelung von dem Brandenburgischen Justizministerium ausdrücklich bestätigt und hinzugefügt: „Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.“

Noch im gleichen Jahr, am 12. September 1948, tritt in Brandenburg zwar ein neues „Gesetz über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen“ in Kraft. Aber auch dieses Gesetz gibt einem Kläger, der Anspruch auf Rückgewähr von Gegenständen oder auf Schadenersatz, die in Ausübung öffentlicher Gewalt zwischen dem 8. 5. 45 und 14. 11. 46 getroffen sind, gegen eine Gemeinde, einen Kreis oder das Land Brandenburg erhebt, keinen neutralen und objektiven Rechtsschutz. Über diese Ansprüche, heißt es in dem § 1 des Gesetzes, „entscheidet ein Ausschuß ausschließlich“. Erst über Ansprüche aus Maßnahmen nach dem 14. 11. 46 entscheiden ordentliche Gerichte. In dem Runderlaß Nr. 361/VI vom 21. Oktober 1948 erläutert der Brandenburgische Justizminister den im Gesetz vom 12. 9. 48 gegebenen Tatbestand: Zwar sollen kriminelle Handlungen von öffentlichen Angestellten (z. B. Unterschlagung von Geldbeträgen) nicht als öffentliche Hoheitsmaßnahmen im Sinne des § 1 des Gesetzes angesehen werden; aber, heißt es weiter:

Jeder hat das Recht, von den zuständigen staatlichen Gerichten wirksame Abhilfe gegen Verletzungen der ihm durch Verfassung oder Gesetz gewährten Grundrechte zu verlangen.

*UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 8*

„Bei der Entscheidung der Frage, ob eine kriminelle Handlung oder ein echter Verwaltungsakt vorliegt, wird es vorwiegend darauf ankommen, ob die Maßnahmen der Verwaltungsbehörde im wesentlichen der Durchsetzung öffentlicher Zwecke und nicht im wesentlichen der persönlichen Bereicherung des betreffenden Angestellten dienen.“

In Wahrheit werden also kriminelle Handlungen als öffentliche Hoheitsakte behandelt.

Auch nach den wiederholt ausgesprochenen Entscheidungen des Obersten Gerichts als Kassationshof ist der Rechtsweg stets dann ausgeschlossen, wenn ein Verwaltungsakt einer zuständigen Verwaltungsbehörde vorliegt („Neue Justiz“, Oktober 1951, Seite 464; April 1952, Seite 179/80; 1950, Seite 262).

Während bei Ansprüchen aus allgemeinen Hoheitsakten — wenigstens der Form nach — noch die Verwaltungsbeschwerde gegeben ist, sind bei Enteignungen und sonstigen Maßnahmen auf Grund des Befehls 64 der SMA sogar diese Rechtsmittel unzu-

lässig; den Behörden ist es verboten, Rechtsmittel auch nur zu bearbeiten. In der Rundverfügung Nr. 49/51 vom 28. März 1951 bestätigt der Justizminister der „DDR“, Fechner, ausdrücklich, „daß für keinen Anspruch, der im Zusammenhang mit der durch Befl. Nr. 64 abgeschlossene Sequestrierung erhoben wird, ein Rechtsbehelf gegeben ist“. Aber auch sonst wird den staatlichen Interessen auf dem verbliebenen Gebiete der zivilen Rechtspflege ein überragendes Übergewicht gesichert. Der Staatsanwalt ist berechtigt, sich in jeden Zivilprozeß einzuschalten, einer Partei mit der Hilfe seines staatlichen Übergewichts als Streitgenosse beizutreten und das Gericht unter entsprechenden Druck zu setzen. Und von diesem Recht wird reichlich Gebrauch gemacht. Dieser Mißbrauch der Amtsgewalt, der bisher auf internen Rundverfügungen beruhte, ist durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 15. 5. 1952 zu einer Amtspflicht erhoben worden.

Gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand ist der Rechtsschutz der Einzelperson zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Volkseigene Betriebe und Sowjetische Aktiengesellschaften nehmen zwar am allgemeinen Rechtsverkehr teil, ihre Prozeßgegner werden jedoch ihrem gesetzlichen Richter entzogen und müssen sich einer Sondergerichtsbarkeit unterwerfen. Prozesse, an denen sogenannte Träger von Volkseigentum beteiligt sind, werden nur vor bestimmten Senaten und Kammern verhandelt, die mit besonders ausgewählten Richtern besetzt sind.

So erließ Justizminister Fechner am 22. Mai 1951 die Rundverfügung Nr. 79/51, die z. B. im Land Brandenburg mit der Rundverfügung Nr. 175 vom 15. Juni 1951 allen Oberlandesgerichtspräsidenten, Landgerichtspräsidenten und aufsichtführenden Richtern bei den Amtsgerichten bekanntgegeben wurde. Darin bemängelt Fechner, daß nach einer Umfrage bei den Gerichten Prozesse, an denen Rechtsträger von Volkseigentum beteiligt sind, sehr oft noch von allen bestehenden Abteilungen, Kammern oder Senaten bearbeitet werden. „Lediglich im Lande Sachsen ist die Bearbeitung von diesen Zivilprozessen im Wege der Geschäftsverteilung so geregelt, daß sie jeweils von einem Senat, einer Kammer oder einer Abteilung bearbeitet werden.“ Fechner hält diese Regelung „im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung“ für „wünschenswert“ und ordnet daher an, „daß in allen Ländern so verfahren wird“. Dem-